Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Finningen folgende

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens vom 12.03.2013

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

§ 1

„§ 4 Gebührenmaßstab" der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

(2) Die Gebühren betragen für Kinder ab 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) über 2 bis 3 Stunden:	73 €
b) über 3 bis 4 Stunden:	80 €
c) über 4 bis 5 Stunden:	88 €
d) über 5 bis 6 Stunden:	95 €
e) über 6 bis 7 Stunden:	104 €
f) über 7 bis 8 Stunden:	111 €
g) über 8 bis 9 Stunden:	118 €

(3) Die Gebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) über 2 bis 3 Stunden:	106 €
b) über 3 bis 4 Stunden:	117 €
c) über 4 bis 5 Stunden:	128 €
d) über 5 bis 6 Stunden:	139 €
e) über 6 bis 7 Stunden:	152 €
f) über 7 bis 8 Stunden:	163 €
g) über 8 bis 9 Stunden:	174 €

In den Gebühren sind 3 € Spielgeld und 4 € Getränkegeld als monatliche Aufwandsentschädigungspauschale enthalten:

Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt immer das 1 ½ fache der Gebühr für Kinder ab 3 Jahren, wobei die Aufwandsentschädigungspauschale nicht vervielfältigt wird. Gebührenänderungen sind daher immer für alle Kategorien vorzunehmen.

(4) Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich für anspruchsberechtigte Kinder monatlich um einen Betrag von bis zu 100,00 €, den die Gemeinde zusätzlich zur kindbezogenen Förderung als Zuschuss zum Elternbeitrag vom Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Absatz 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erhält. Anspruchsberechtigt sind Kinder jeweils ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt.

(5) Für die Betreuung von Ferienkindern im Grundschulalter wird pro Betreuungstag 1/20 der Monatsgebühr nach Absatz 2 berechnet.

(6) Für alle Umbuchungen wird eine Verwaltungspauschale von 10,00 € erhoben."

§ 2

„§ 5 Ermäßigung für Geschwisterkinder“ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Finningen, den 19.07.2019

Klaus Friegel

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Finningen wurde in der Zeit vom 08.08.2019 bis 23.08.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht aufgelegt.

Auf die Auflegung der Satzung wurde durch Bekanntmachung in der Wochenzeitung „EXTRA“ (Beilage zur Donau-Zeitung) vom 07.08.2019 (Ausgabe Nr. 32/2019) hingewiesen.

Höchstädt a.d.Donau, 26.08.2019

Verwaltungsgemeinschaft

Gerrit Maneth

Gemeinschaftsvorsitzender

Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen
2. Gemeinde Finningen
3. VG Höchstädt
   a) Sachgebiet 10, Herr Oelkuch
   b) Sachgebiet 20, Frau Schipf
4. Ortsrecht VG
5. Zum Akt,